

Aufgrund von § 42 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1a und 1b Waffengesetz (WaffG) vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 171) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 2 der hessischen Delegationsverordnung vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 859), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09. Dezember 2024 (GVBl. I 2024 Nr. 75), und § 2a Abs. 1 der hessischen Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 926), zuletzt geändert durch Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVBl. 2024 Nr. 76), wird durch den Oberbürgermeister der Stadt Gießen als örtliche Ordnungsbehörde verordnet:

Rechtsverordnung über das Verbot des Führens von Waffen und Messern in einem Abschnitt der Ludwigstraße in der Universitätsstadt Gießen

§ 1 Verbot

Innerhalb des in der Anlage 1 kartografisch dargestellten Bereichs der Ludwigstraße der Universitätsstadt Gießen ist das Führen von Waffen und Messern in der Zeit **von Donnerstag bis Samstag von jeweils 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr des Folgetages** auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen verboten.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Führen i.S.d. § 1 ist die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Waffen und Messer außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume und des eigenen befriedeten Besitztums gemäß Anlage 1 Abschnitt 2 Nummer 4 Waffengesetz.
- (2) Waffen i.S.d. § 1 sind alle Waffen gemäß § 1 Absatz 2 Waffengesetz.
- (3) Messer i.S.d. § 1 sind alle Messer jeglicher Art, soweit sie nicht bereits dem Waffengesetz unterliegen.
- (4) Öffentliche Straßen, Wege und Plätze i.S.d. § 1 sind alle derartigen Flächen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfindet. Dazu gehören insbesondere Fahrbahnen, Gehwege, Haltestellenbuchten, Haltestellen der öffentlichen Verkehrsbetriebe, Treppen, Parkplätze, Fußgängerunterführungen sowie alle sonstigen Gehflächen in unterirdischen Verkehrsbauwerken, Böschungen, Stützmauern, Durchlässe, Passagen, Brücken und Tunnel.

§ 3 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Verordnung, wie er in Anlage 1 kartografisch dargestellt ist, umfasst den folgenden Straßenabschnitt:

Ludwigstraße zwischen den Kreuzungsbereichen Bismarckstraße und Liebigstraße.

§ 4 Ausnahmen

(1) Ausgenommen von dem Verbot nach § 1 sind Personen, bei denen für das Führen der Waffe oder des Messers ein berechtigtes Interesse vorliegt.

(2) Ein berechtigtes Interesse für das Führen von Waffen liegt in der Regel vor für

1. Personen mit waffenrechtlicher Erlaubnis, mit Ausnahme einer Erlaubnis nach § 10 Absatz 4 Satz 4 WaffG (Kleiner Waffenschein),
2. Personen, die eine Waffe nicht zugriffsbereit von einem Ort zum anderen befördern,
3. Vollzugsdienstkräfte der Polizeien des Bundes und der Länder sowie der Zollverwaltung, Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamte im Sinne des § 99 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, Einsatzkräfte der Rettungsdienste, des Brand-, Zivil- und Katastrophenschutzes und der Bundeswehr sowie Beschäftigte medizinischer Versorgungsdienste im Rahmen ihrer Tätigkeit,

(3) Ein berechtigtes Interesse für das Führen von Messern liegt in der Regel vor in den Fällen des § 42 Abs. 4a Satz 2 WaffG für

1. Anlieferverkehr,
2. Gewerbetreibende und ihre Beschäftigten und von den Gewerbetreibenden Beauftragte, die Messer im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung führen,
3. Personen, die ein Messer nicht zugriffsbereit von einem Ort zum anderen befördern,
4. das gewerbliche Ausstellen von Messern auf Messen, Märkten und Ausstellungen,
5. Vollzugsdienstkräfte der Polizeien des Bundes und der Länder sowie der Zollverwaltung, Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamte im Sinne des § 99 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung, Einsatzkräfte der Rettungsdienste, des Brand-, Zivil- und Katastrophenschutzes und der Bundeswehr sowie Beschäftigte medizinischer Versorgungsdienste im Rahmen ihrer Tätigkeit,
6. Mitwirkende an Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen, Theateraufführungen oder historischen Darstellungen, wenn zu diesem Zweck Messer geführt werden,
7. Personen, die Messer im Zusammenhang mit der Brauchtumpflege, der Jagd oder der Ausübung des Sports führen,
8. Inhaber gastronomischer Betriebe, ihre Beschäftigten und Beauftragten sowie deren Kundinnen und Kunden,
9. Personen, die Messer im Zusammenhang mit einem allgemein anerkannten Zweck führen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 eine Waffe oder ein Messer innerhalb des Geltungsbereiches nach § 3 bzw. der Anlage 1 dieser Rechtsverordnung i.S.d. § 53 Abs. 1 Nr. 23 WaffG führt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

(3) Entgegen des Absatzes 1 geführte Waffen und Messer können nach § 54 Abs. 2 WaffG eingezogen werden.

(4) Verwaltungsbehörde i.S.d. § 36 Abs. 1 Nr. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz ist der Oberbürgermeister der Universitätsstadt Gießen als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 01.11.2025 in Kraft.

Gießen, den 20.10.2025

Becher
Oberbürgermeister

Wright
Bürgermeister

Anlage 1: Geltungsbereich der Waffenverbotszone in der Ludwigstraße

